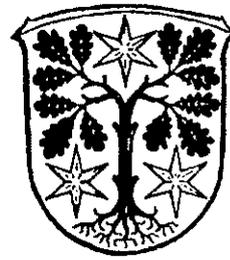


Odenwaldkreis

Der Kreisausschuß / Naturschutzbehörde



Odenwaldkreis · Postfach 13 51 und 13 61 · 64703 Erbach

Albatros Gleitsegelclub
Aschaffenburg e.V.
Frau Sonja Link
Finkenweg 8a

63825 Blankenbach

Michelstädter Str. 12
64711 Erbach
9. September 1998

Internet: <http://www.odenwald.de>
Telefon-Zentrale: 0 60 62 / 700
Telefon-Durchwahl: 0 60 62 / 70 - 459
Telefax: 0 60 62 / 70 - 3 90

Unser Aktenzeichen:
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)
V-50-325/11/052/98
Sachbearbeiter/in:
Herr Krause
Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Landschaftsschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung

hier: Gleitschirmfliegen (Schleppbetrieb) in Michelstadt-Würzburg

Bezug: Ihr Antrag auf landschafts- und naturschutzrechtliche Genehmigung vom 05.07.1998

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Link,

hiermit erteilen wir als zuständige Naturschutzbehörde die

G e n e h m i g u n g ,

in der Gemarkung Würzburg

**Gleiterschirmschleppbetrieb durchzuführen und hierzu, zwecks Auslegung des
Schleppseiles, einen landwirtschaftlichen Weg mit dem
Kraftrad mit dem amtlichen Kennzeichen AB-DA 821 zu befahren**

unter nachstehend genannten Maßgaben:

1. Die zur Durchführung des Schleppbetriebes erforderliche Seilwinde und sämtliche Kraftfahrzeuge sind in der Ortslage von Würzburg, außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, an geeigneten und hierfür zugelassenen Stellen abzustellen.

- 2 -

2. Diese Genehmigung beinhaltet nicht die Erlaubnis zum Befahren land- und forstwirtschaftlicher Wege außer zum o. g. Zweck (Auslegung des Schleppseiles), also auch nicht zur Beförderung von Personen und Ausrüstung zu oder von Start- und Landeplätzen.
3. Der zur Auslegung des Schleppseiles zu benutzende Weg ist in der diesem Bescheid als **Anlage** beigefügten Kopie der TK 25 hellgrün gekennzeichnet. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Bergstraße-Odenwald“ ist dunkelgrün eingetragen.
4. **Diese Genehmigung ist befristet. Sie erlischt mit Ablauf des 03.10.1999.** Sie wird nicht erneuert erteilt, wenn gegen die genannten Maßgaben verstoßen wird oder von anderer Seite (Land- und Forstwirtschaft, Jagdausübungsberechtigter, o. a.) begründete Einwände gegen den Flugbetrieb vorgebracht werden.

Die geplante Maßnahme bedarf aufgrund der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg und im Odenwaldkreis im Regierungsbezirk Darmstadt - Landschaftsschutzverordnung (LSVO) und aufgrund des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde.

Wir weisen darauf hin, daß zum Schutz von Natur und Landschaft nachträglich weitere Bedingungen und Auflagen möglich sind, falls sich bei Ausführung des Vorhabens unvorhergesehene Belastungen von Natur und Landschaft zeigen sollten.

Die Bedingungen und Auflagen rechtfertigen sich aus § 6 Abs. 3 HENatG bzw. aus § 3 Abs. 4 LSVO und aus der Tatsache, daß das Vorhaben in das Landschaftsschutzgebiet eingreift und deshalb für einen optimalen Ausgleich zu sorgen ist.

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn die genannten Maßgaben nicht eingehalten oder erfüllt werden. Wir weisen darauf hin, daß ordnungswidrig handelt, wer eine Auflage oder sonstige Nebenbestimmung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bitte beachten Sie, daß diese Genehmigung die ggf. aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und privatrechtliche Erlaubnisse nicht ersetzt. Sie ersetzt z. B. nicht das Einverständnis von Grundstückseigentümern zur Benutzung bzw. Betretung ihrer Grundstücke. Nach Aussage Ihres Antrages liegen Ihnen die grundsätzliche Zustimmung des betroffenen Geländeeigentümers, des Ortsbeirates von Würzburg und der Stadt Michelstadt zu Ihrem Vorhaben vor.

Kostenentscheidung:

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf:	120,00 DM
An Auslagen sind entstanden:	0,90 DM
<hr/>	
Verwaltungskosten:	120,90 DM

Rechtsgrundlage der Kostenentscheidung sind die §§ 1, 2 und 6 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der laufenden Nummer 8110 des dieser Verwaltungskostenordnung als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnisses.

Rechtsgrundlage der Auslagerhebung sind § 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung und der laufenden Nummer 212 des dieser Verwaltungskostenordnung als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnisses.

Bezüglich der Verwaltungskosten in Höhe von 120,90 DM geht Ihnen seitens unserer Kreiskasse eine Kurzrechnung gesondert zu. Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Fälligkeit auf das Konto Nr. 901 bei der Sparkasse Odenwaldkreis (BLZ 508 519 52) in Erbach zu überweisen oder in bar bei der Kreiskasse im Landratsamt einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ausschuß des Odenwaldkreises - Naturschutzbehörde - Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach, einzulegen.

Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb des gleichen Zeitraumes bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, das ist das Regierungspräsidium in Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Krause, Dipl.-Ing.

Anlage

Ausfertigungen dieser Genehmigung haben erhalten:

Magistrat der Stadt Michelstadt

Hessisches Forstamt Michelstadt